

# **Satzung SAfT e.V. - Solidarische Alternativen für Taucha**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „SAfT e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „Solidarische Alternativen für Taucha“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taucha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein „SAfT e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Anliegen des Vereins lässt sich definieren in
  - die Förderung von Projekten, die das respektvolle und friedliche Zusammenleben in einer vielfältigen und offenen Gesellschaft fördern und dem Abbau von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit dienen
  - die Förderung von politischer Bildungsarbeit zur Stärkung von demokratischer Partizipation und einer engagierten Zivilgesellschaft
  - die Förderung alternativer Jugendkultur und derer Einrichtungen
  - die Förderung von Projekten, die dem interkulturellen Lernen und der interkulturellen Kommunikation in Schulen, Städten und Landkreisen dienlich sind.
- (3) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch
  - umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information breiter Bevölkerungskreise über aktuelle kommunale Probleme,
  - Betreiben einer kulturellen Einrichtung und Begegnungsstätte, von der aus das Anliegen des Vereins durchgesetzt werden kann,
  - die Durchführung kultureller und informativer Veranstaltungen,
  - das Schaffen von niedrigschwelligen Angeboten, welche versuchen verschiedene ökonomische und soziale Barrieren abzubauen
  - die Unterstützung und Beratung von Einzelpersonen, Bürger\_innengruppen, Organisationen und kommunaler Einrichtungen beim Aufgreifen und Lösen konkreter kommunaler Probleme,
  - gewaltfreie Kampagnen und praktischer Arbeit zur Schaffung positiver Beispiele.
- (4) Diese Arbeit erfolgt im Rahmen folgender Prinzipien:
  - Eintreten für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander,
  - Förderung und Verwirklichung humaner, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen,
  - gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Sexismus,
  - für soziale und politische Emanzipation,
  - Gestaltung einer interessanten Freizeit für alle Altersgruppen,

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Die Mitglieder haben die Ziele und Satzung anzuerkennen und im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gefassten Beschlüsse zu beachten.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (2)-(3) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Versammlungsleiterin und die Protokollführerin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Originalvollmacht.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Angestrebt wird Beschlüsse möglichst mittels Konsensverfahren zu fassen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Nichterreichen des Quorums erfolgen Stichwahlen zwischen den erstplatzierten Kandidatinnen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Satzungsänderungen
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Finanzrevision
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Finanzrevision
  - Bestimmung besonderer Vertreter
  - Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag
  - Auflösung des Vereins

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Hierbei ist die Vertretung von einer der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes ausreichend.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden, auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied zur Nachfolgerin wählen.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Finanzrevision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln bis zu drei Mitglieder in die Finanzrevision.
- (2) Jedes Mitglied der Finanzrevision ist befugt, sämtliche buchhalterischen Vorgänge des Vereins zu prüfen und hat ein uneingeschränktes Einsichtrecht in sämtlichen Buchhaltungsunterlagen.
- (3) Die Finanzrevision wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Bestellung der neuen Finanzrevision im Amt.

## **§ 9 Besondere Vertreter**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- (2) Die Bestimmung muss zeitlich und vom Vertretungsumfang beschränkt werden, aber kann durch die Mitgliederversammlung erneuert werden.

## **§ 10 Finanzielle Mittel**

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke ist der Verein berechtigt Spenden entgegen zu nehmen.
- (2) Ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu kann sich der Verein eine Beitragsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann jeweils für tatsächlich geleistete und belegbare Aufwendungen von Mitgliedern einen angemessenen Ersatz der Aufwendungen beschließen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an plus humanité e.V. Leipzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.